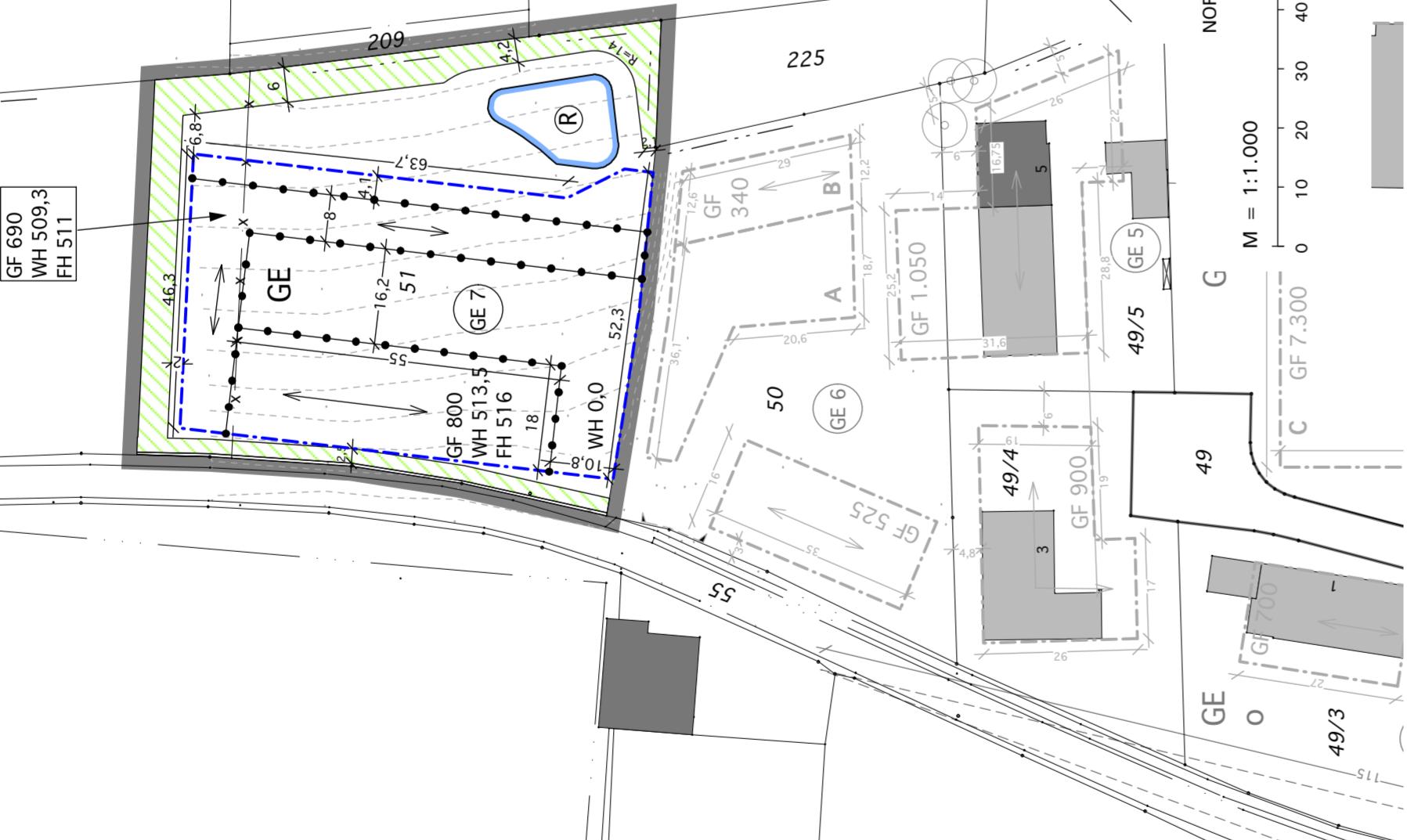


- 6.4 Der Dachüberstand darf 1,1 m nicht überschreiten.  
 6.5 Für die Deckeindeckung sind ziegelförmige bis rotbraune Materialien zu verwenden.
- 7 Fassaden  
 7.1 An den Fassaden dürfen keine gelben oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden. Es sind entweder Putz- oder Holzverkleidungen oder Holzkonstruktionen zulässig.  
 7.2 Gebäudefassaden, die länger als 15 m sind, müssen durch vertikale Elemente (z. B. Stützen) gegliedert werden.
- 8 Werbeanlagen  
 Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich am Gebäude angebracht werden. Lichtwerbung ist unzulässig.
- 9 Enfridung  
 Enfridungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung von maximal 1 Meter Höhe und als Mischendanzäune von maximal 1 Meter Höhe, die mit haimischen Gehölzen zu hinterpflanzen sind, zulässig.
- 10 Behälter für Abfallbeseitigung  
 Die Müllbehälter müssen entweder in den Gebäuden untergebracht werden oder mit Türen und Sträuchern eingekragt werden.
- 11 Ein- und Ausfahrten  
 11.1 Ein- und Ausfahrten zur Gemeindeverbindungsstraße sind nicht zulässig.
- 12 Gründordnung / Ausgleich  
 12.1 Die Begrünung der Fläche hat gemäß Ziffer 12.7.1, 12.7.2 und 12.7.3 zu erfolgen.
- 12.2 Versiegelung  
 Eine Versiegelung von Flächen ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung erfordert und andere Rechtsvorschriften den nicht entgegenstehen.
- Wasserdrücklängigen Deckschichten ist vorrangig einzuräumen. Zu verwenden sind Beläge mit geringem Abflussbeiwert, hoher Luft- und Wasserträgigkeit



- 12.3 wie Porenfaser, Rasanfähigpolaster, Sandfugenplaster, Rasengitterplaster, Schotterrasen, Kies und vergleichbare Beläge.  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die nicht andeutungsfähig genutzten Flächen sind als Pflasterfläche auszubilden. Diese sind entweder als Rasen- oder Wiesenfläche zu gestalten oder flächig mit Bodenbelag zu versehen und genauso Ziffer 12.4 mit Gehölzen zu überstellen. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfridungen zulässig.
- 12.4 Pflanzarbeiten der privaten Grundstücksführer sind Begrünungen der südlich benachbarten Wohnbebauung "Steinkirchen" (Flur 1!) zu keiner Überschreitung der alltäglich zulässigen Begrünungsfläche zu führen. Die anteilige zulässige Immissionsanteile erreichen sich wie folgt je  $m^2$  überbaubarer Grundstücksfäche aus dem hierfür festgesetzten IFSP und dem Abstandsmaß D zwischen Teilschallquelle und Immissionsort:  
 $D = IFSP \cdot D_s$   
 $s = 10 \log(4\pi s)$   
 Der resultante zulässige Immissionsanteil einer Anlage ergibt sich aus der energetischen Summe der Immissionsanteile, die  $a^2$  für die von der Anlage betroffene überbaute Grundfläche errechnet wurden.
- 12.5 Pflanz- und Saatarbeiten haben einen Oberbodenauflauf von mindestens 0,60 m, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 0,20 m zu erfolgen. Pflanz- und Saatstellen sind in der nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Phasenperiode fachmännisch durchzuführen.
- 12.6 Pflege der Gehölzpflanzungen  
 Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfällende Bäume und Sträucher sind nachzuholen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen entsprechen müssen und den nüchternen Pflanzperiode zu pflanzen und angemessen zu entwickeln sind.
- 12.7 Artenliste  
 Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials, sowie verfügbare, einzuhängen.
- 12.7.1 Gehölz 1. Ordnung  
 Einzelgehölz: H: 3 x v., mDB: 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich Fliegende Pflanzung: vHs: 200-250
- Acer campestre  
 Acer platanoides  
 Betula pendula  
 Fraxinus excelsior  
 Quercus robur  
 Tilia cordata  
 sowie Nussbäume und vergleichende Arten.
- 12.7.2 Gehölz 2. Ordnung  
 Einzelgehölz: H: 3 x v., mDB: 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich Fliegende Pflanzung: vHs: 150-175
- Acer campestre  
 Carpinus betulus  
 Malus sylvestris  
 Prunus avium  
 Sorbus aucuparia

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

48.

49.

50.

51.

52.

53.

54.

55.

56.

57.

58.

59.

60.

61.

62.

63.

64.

65.

66.

67.

68.

69.

70.

71.

72.

73.

74.

75.

76.

77.

78.

79.

80.

81.

82.

83.

84.

85.

86.

87.

88.

89.

90.

91.

92.

93.

94.

95.

96.

97.

98.

99.

100.

101.

102.

103.

104.

105.

106.

107.

108.

109.

110.

111.

112.

113.

114.

115.

116.

117.

118.

119.

120.

121.

122.

123.

124.

125.

126.

127.

128.

129.

130.

131.

132.

133.

134.

135.

136.

137.

138.

139.

140.

141.

142.

143.

144.

145.

146.

147.

148.

149.

150.

151.

152.

153.

154.

155.

156.

157.

158.

159.

160.

161.

162.

163.

164.

165.

166.

167.

168.

169.

170.

171.

172.

173.

174.

175.

176.

177.

178.

179.

180.

181.

182.

183.

18